Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 8. Freytag, den 26. Januar 1816.

Publikandum.

Unterm 12ten October 1814 haben wir durch die hiesigen Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter das Publikum mit den Festsetzungen des Pariser Friedens vom 30sten May ejusd. wegen der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen:

> den darin näher bezeichneten Forderungen der Königl. Preuß. Unterthanen an die Französische Regierung gerecht zu werden,

bekannt gemacht, und es sind der, zugleich damit erlassenen Aufforderung gemäß, verschiedene dergleichen Forderungen bei uns angemeldet, mehrere auch dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, und dem damaligen Liquidations-Commissarius, Herrn Geheimen Staatsrath Freiherrn von Oelsen angezeigt worden. Die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres unterbrachen das Geschäft der Liquidation dieser Forderungen; durch den glorreich erkämpften Frieden ist es möglich geworden, für die fernere Verhandlung derselben zu sorgen, und es sind deshalb in dem §. 9 des, über den Frieden abgeschlossenen Hauptvertrags vom 20sten Novbr. v. J., so wie insbesondere in der, diesen §. weiter entwikkelnden Convention von demselben Tage (abgedruckt in den Nummern 152, 153 und 154 des vorigen Jahrganges der Berliner Zeitungen) Bestimmungen getroffen worden, von denen zu erwarten ist, daß sie die baldige Befriedigung der Privat-Forderungen der Königl. Preuß. Unterthanen bewirken werden.

Der Königl. Preuß. Geheime Staatsminister und Gesandte am Pariser Hofe, Herr Freiherr v. Humbold wird als Haupt-Commissarius die Liquidation dieser Forderungen leiten; nach den uns ertheilten Anweisungen sollen wir aber jede einzelne rechtmäßige Forderung soweit vorbereiten, daß ihrer Liquidation nichts mehr entgegen steht, unstatthafte Forderungen dagegen ganz zurückweisen.

In Hinsicht der, nach dem Obigen bereits angemeldeten Forderungen bemerken wir, daß nach der uns gewordenen Verfügung bei den meisten die erforderlichen Beläge und sonstige Beweisstücke fehlen; da sich indeß die Liquidationen sammt ihren Beilagen nicht in unsern Händen befinden; so haben wir den Herrn Staatsminister und Gesandten Freiherrn v. Humbold ersucht, uns diejenigen Liquidationen, welche mangelhaft oder ganz unzuläßig sind, zurückzusenden, und wir werden nach deren Empfang jeden einzelnen Liquidanten mit specieller Resolution versehen. Alle zur Zeit noch nirgends angemeldete Reclamationen müssen in Zeit von 3 Monaten von heute bei uns angezeigt und gehörig belegt werden, wobei wir bemerken, daß, so wie des Königs Majestät durch die Abschliessung der vorgedachten Convention für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen Sorge tragen lassen, eben so auch der zur Berichtigung dieser Angelegenheit ernannte General-Liquidations-Commissarius immer dahin streben wird, jedem Einzelnen die Berichtigung seiner Forderung so schnell, und bei zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen, in so hohem Betrage, und mit so wenigen Kosten, als möglich, zu verschaffen. Zur eigenen Beurtheilung der Liquidationsfähigkeit der Forderungen an Frankreich machen wir die Inhaber derselben mit den desfallsigen Bestimmungen der Convention vom 20sten Novbr. pr. nachstehend bekannt.

Die Liquidation erstreckt sich:

1.) auf Forderungen, die Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, welche durch Communen oder Individuen, und überhaupt durch jeden andern als die Regierungen selbst, auf den Grund von Contracten, oder Verfügungen der französischen Verwaltungs-Behörden, ein Zahlungsversprechen enthaltend, geschehen sind; diese

Lieferungen und Leistungen mögen in den Militair-Magazinen oder für dieselben überhaupt, oder zur Verproviantirung der Städte und Festungen insbesondere, oder endlich den französischen Armeen, oder Truppenabtheilungen, oder der Gensd'armerie, oder den französischen Verwaltungsbehörden, oder den Militair-Hospitälern, oder endlich zu welchem öffentlichen Dienst es immer sey, gemacht worden seyn.

Diese Lieferungen und Leistungen sollen nachgewiesen werden, durch die von den Magazin-Aufsehern, Civil- oder Militairbeamten, Commissarien, Agenten oder Aufsehern gegebenen Empfangscheine, deren Gültigkeit von der Liquidations-Commission, von welcher im 5ten Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft die Rede ist, anerkannt sein wird. Die Preise sollen nach den Contracten, oder andern Verpflichtungen der französischen Behörden, oder in deren Ermangelung nach den Marktzetteln der Oerter festgesetzt werden, welche denjenigen, wo die Ablieferung geschehen ist, am nächsten sind.

2.) Auf Rückstände an Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andere Entschädigungen, welche Militairpersonen oder Officianten der französischen Armeen zukommen, die, vermöge der Pariser Verträge vom 30sten May 1814 und vom 20sten Novbr. 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit, wo jene Individuen in den französischen Armeen dienten, oder bei davon abhängenden Anstalten, als: Hospitälern, Apotheken, Magazinen oder andern angestellt waren. — Die Nachweisung dieser Ansprüche wird geschehen müssen durch Beibringung der Beläge, welche die Militairgesetze und Reglements erfordern.

3.) Auf die Erstattung der Unterhaltungskosten französischer Militairpersonen in den Civilhospitien, welche nicht der Regierung gehörten insofern die Zahlung dieses Unterhalts durch ausdrückliche Verpflichtungen festgesetzt worden ist: der Betrag dieser Kosten ist durch die von den Vorstehern jener Anstalten bescheinigten Bordereaux nachzuweisen.

4.) Auf die Zurückerstattung der, den französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Bestimmung gelangt sind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen.

5.) Auf die Berichtigung der Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, Anweisung enthaltend auf den französischen öffentlichen Schatz, auf die Amortissements-Kasse, oder die mit denselben verbundenen Kassen, imgleichen der von der Amortissements-Kasse ausgegebenen Bons, welche Mandate, Bons, und Zahlungsbefehle zu Gunsten von Einwohnern, Communen oder Anstalten in den, nicht ferner zu Frankreich gehörigen Provinzen, ausgestellt worden, oder in den Händen dieser Einwohner, Communen und Anstalten befindlich sind, ohne daß man, von Seiten Frankreichs, die Auszahlung deshalb verweigern könne, weil die Gegenstände, durch deren Verkauf jene Bons, Mandate und Zahlungsbefehle realisirt werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind.

6.) Auf die von den französischen Civil- oder Militair-Behörden mit dem Versprechen der Wiedererstattung, gemachten Anleihen.

7) Auf die bewilligten Entschädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Domanialgüther; auf jede andere Entschädigung und Erstattung aus der Verpachtung von Domanialgüthern entspringend; imgleichen auf die Terminkosten, Emolumente und Gebühren für die auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung geschehene Abschätzung, Besichtigung oder Untersuchung von Gebäuden und anderen Gegenständen, insofern diese Entschädigungen, Zurückerstattungen, Terminkosten, Emolumente und Gebühren, als der Regierung obliegend anerkannt, und von den damals bestehenden französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind.

8) Auf die Zurückzahlung der von den Communal-Cassen auf Befehl der französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Vorschüsse.

9) Auf die Entschädigungen, welche Privatpersonen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbrechung, Zerstöhrung von Gebäuden, welche, nach den Befehlen der französischen Militairbehörden zum Zweck der Vergrösserung und Sicherheit der festen Plätze und Citadellen, geschehen sind, in dem Fall, wo das Gesetz vom 10. Juli 1791 eine Entschädigung anordnet, und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung statt gehabt haben wird, welche entweder aus einer förmlich verhandelten Untersuchung, den Betrag der Entschädigung festsetzend, oder aus irgend einer anderen Handlung der französischen Behörden entsprungen wäre.

Sollten vormalige französische Unterthanen in unserer Provinz sich wohnhaft gemacht haben, und welche in Gemäßheit der Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 26 des Pariser Friedens vom 30sten May 1814 und des Artikels 9 des Hauptvertrages vom 20sten Novbr. v. J., so wie der Artikel 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 der Convention von demselben Tage, Reclamationen machen zu können glauben; so werden dieselben auf ihre etwanigen Anmeldungen nähere Belehrungen erhalten, in wiefern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen Liquidationsfähig sind.

Diejenigen Personen endlich, welche zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen, Preußische Unterthanen gewesen, nach den immittelst vorgegangenen Veränderungen aber anderen Staaten zugefallen sind, haben ihre Reclamationen bei ihrer jetzigen Landes-Regierung anzumelden und zu verfolgen, an welche Letztere auch, auf Ersuchen die bei uns etwa befindlichen frühern Actenstücke ausgeliefert werden sollen.

Die Aufstellung besonderer Bevollmächtigten in Paris, ausser dem Kreise etwaniger Handelsfreunde veranlaßt nur Weitläuftigkeiten und Kosten. Die oberste Commissions-Behörde in Paris wird sich mit ihnen nur in sofern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Beiwirkung Nutzen zu ziehen ist, wovon die betreffende vorgesetzte Landesbehörde, wo der Fall einer Collision zu vermuthen ist, jedesmal unterrichtet werden wird.

Hiernach fordern wir alle und jede, welche an die französische Regierung zulässige Forderungen haben, auf, uns schleunigst in den Stand zu setzen, für ihre Befriedigung wirksam seyn zu können. Stettin den 18ten Januar 1816.

Königlich Preußische Regierung
von Pommern.

Berlin, vom 20. Januar.

Das Friedensdankfest ist, mit dem Krönungs- und Ordensfest, am 17ten und 18ten Januar hier zu Berlin gefeiert worden. Gleichzeitig ward am 18ten Januar in der ganzen Monarchie das Friedensdankfest gefeiert.

Am 17ten Januar Vormittags um 10 Uhr versammelten sich auf Befehl Seiner Majestät des Königs die hier zu Berlin anwesenden Ritter des schwarzen Adlerordens, des rothen Adlerordens, aller drei Klassen, des Ordens für das Verdienst, des eisernen Kreutzes am schwarzen Bande erster und zweiter Klasse, des eisernen Kreutzes am weißen Bande erster und zweiter Klasse, und des St. Johanniterordens, desgleichen die Inhaber des Militair- und des allgemeinen Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, in dem Rittersaal des hiesigen Königlichen Schlosses vor dem Königlichen Thron, zu dessen rechter Seite Seine Königliche Hoheit der Kronprinz und alle Prinzen vom Königlichen Hause, und zur linken Seite des Thrones die Ritter vom schwarzen Adlerorden und vom rothen Adlerorden erster Klasse standen.

Auf dazu erhaltene allerhöchste Erlaubniß, eröffnete die Feierlichkeit der Präsident der General-Ordens-Commission, General-Lieutenant von Diericke, mit einer Rede, welche die großen Begebenheiten der neuesten Zeit darstellt, den ehrenvollen Antheil, den viele Ritter und Innhaber Königlich Preußischer Orden und Ehrenzeichen daran genommen, und den Ruhm der Helden und der Krieger, die für den König und für das Vaterland, im Kampf für die Befreiung von Preußen und von Deutschland geblieben sind, zugleich auch die Gesinnungen des dankbaren Vaterlands würdig aussprach.

Diesemnächst las, als Mitglied der General-Ordens-Commission, der wirkliche Geheime Legations-Rath von Raumer, die seit dem letzten Ordensfest ergangenen Königlichen Hauptverordnungen in Ordenssachen, besonders die Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreutzes und die Verordnung über das ehrenvolle Angedenken der in diesem Kriege gebliebenen Helden und Krieger, desgleichen die Verzeichnisse der verdienstvollen Männer, welchen Seine Majestät der König Orden, Ehrenzeichen, Standeserhöhungen und Begnadigungen an diesem Feste ertheilt haben.

Die Verzeichnisse dieser allergnädigsten Verleihungen folgen hiernächst.

Jene Bekanntmachung beendigte die Feier des 17ten Januar.

Am 18ten Januar Vormittags halb eilf Uhr versammelten sich alle zu Berlin anwesende Ritter und Innhaber Königlich Preußischer Orden und Ehrenzeichen auf dem Königlichen Schloß.

Die Ritter des schwarzen Adlerordens erster Klasse und die General-Ordens-Commission in den Kammern zunächst dem Rittersaal.

Die Ritter der zweiten und dritten Klasse des rothen Adlerordens, die Ritter des Verdienstordens, der beiden Klassen des eisernen Kreutzes und des St. Johanniterordens, im Rittersaal. Von da ab, durch alle Kammern nach dem weißen Saale zu, die mit vaterländischen Orden und Ehrenzeichen begnadigten Unteroffiziere und Gemeine in drei Glieder aufgestellt, zuerst die der hier in Garnison stehenden Truppen, Regimenterweise, von ihren mit Orden ausgezeichneten Regiments-Offizieren angeführt, dann die von andern Linientruppen, von dazu kommandirten Offizieren geführt, eben so die der Landwehr, ferner die nicht mehr dienenden, welche, als Freiwillige, Orden und Ehrenzeichen erhielten, durch Officiere geführt, im weißen Saal, endlich alle unter den obigen noch nicht mitbezeichneten Personen, welchen Militair- oder allgemeine Ehrenzeichen verliehen sind.

Nachdem Alle versammelt waren, begaben sich Seine Majestät der König von dem weißen Saal aus durch alle obgedachte Kammern und durch den Rittersaal in die Kammer, wo die Ritter des schwarzen Adlerordens und des rothen Adlerordens erster Klasse versammelt waren, und es wurden Allerhöchstihnen von den neuernannten Rittern der Orden und Innhabern der Ehrenzeichen die Anwesenden durch den General-Lieutenant von Diericke vorgestellt. Demnächst begann vom weißen Saale aus der Zug in die Hof- und Domkirche, durch alle vorgedachte Kammern und Säle, vor Seiner Majestät dem Könige vorbei, in folgender Ordnung:

Den Zug führten an: der General-Major von Boguslawski, Mitglied der General-Ordens-Commission, der General-Major von Rauch, und der Kammerherr Graf von Brühl.

Nach ihnen folgten paarweise die Inhaber der allgemeinen Ehrenzeichen zweiter Klasse, die des Militair-Ehrenzeichens zweiter Klasse, des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse, des Militair-Ehrenzeichens erster Klasse, die Freiwilligen, die Landwehrmänner, die Unterofficiere und Gemeine, durch Officiere geführt, dann die im Rittersaal versammelten Ritter des Johanniterordens, des eisernen Kreutzes beider Klassen und des rothen Adlerordens dritter und zweiter Klasse. Dem Zuge schlossen sich die neuernannten Ritter und Inhaber an den gehörigen Stellen an; welchemnächst Seine Majestät der König Sich unter Vortretung der Adjutantur, und dann unter Vortretung der General-Ordens-Commission, nämlich des General-Lieutenants von Diericke, des wirklichen Geheimen Legationsraths v. Raumer und des Präsidenten von Schlaberndorf, zu Fuß, in dem obgedachten Zuge, vom Schlosse in die Hof- und Domkirche begaben. Seiner Majestät folgten unmittelbar die Prinzen vom Königlichen Hause und dann die Ritter des schwarzen Adlerordens und des rothen Adlerordens erster Klasse, alle zu Fuß; welchemnächst die Prinzessinnen vom Königlichen Hause in mehreren Wagen dem Zuge vom Schloß in die Hof- und Domkirche folgten.

Der innere Schloßhof war durch das Garde-Jäger-Bataillon, und der Weg zum Schloß bis zur Hof- und Domkirche, durch die ganze ausgerückte, von beiden Seiten aufgestellte Garnison besetzt, welche die militairischen Ehrenbezeugungen machte, so wie die Spitze des Zuges erschien, und damit fortfuhr, bis derselbe ganz in die Kirche eingetreten war.

Sobald Seine Majestät der König aus dem Schloßportal traten, wurde von allen Truppen ein dreimaliges Hurrah gerufen.

An der Hauptthüre des Doms wurden Seine Majestät der König von der Geistlichkeit empfangen. Seine Majestät und die Prinzen und Prinzessinnen vom Königl. Hause nahmen Platz in der Königl. Tribüne auf dem Chor, alle Ritter und Inhaber und die General-Ordens-Commission im untern Raume der Kirche, das Militair zur rechten Seite der Königl. Tribüne, das Civil zur linken Seite.

Die Ministerialbehörden und das diplomatische Corps auf dem Chor, der Königl. Tribüne gegenüber, alle andere Anwesenden auf dem Chor zu beiden Seiten derselben.

In der Kirche fing die Feierlichkeit mit einem kirchlichen Gesange an, welchen abwechselnd, die hiesige Sing-Akademie allein, und die ganze Gemeine sang. Demnächst hielt der erste Hof- und Domprediger, Ober-Consistorialrath Sack, die Predigt über den Text 5. Buch Mose Capitel 4. Vers 9., desgleichen das Gebet, und sprach den Segen. Dieser nächst beschloß die kirchliche Feier der Gesang des Tedeum, welches abwechselnd, von der Sing-Akademie allein, und von der ganzen Gemeine, gesungen wurde. Am Schlusse des Tedeum wurde mit allen Glocken geläutet, und ein sechsmaliges Rollfeuer der Infanterie, und Einhundert und Ein Kanonenschuß abgefeuert.

Demnächst begab sich der Zug in umgekehrter Ordnung von der Kirche nach dem Schlosse. Zuerst Se. Majestät der König, unter gleicher Vortretung, und eben so gefolgt wie vorher, durch die Ritter des schwarzen Adler-Ordens und des rothen Adler Ordens erster Klasse. Dann folgten die zur Tafel eingeladenen Deputationen der vorher im Rittersaale versammelten Ritter vom Militair- und Civilstande, insbesondere vom hier in Garnison stehenden und nicht hier in Garnison stehenden Militair, von der Landwehr und von den Freiwilligen wie auch die eingeladenen Deputationen der Innhaber des Militair- und allgemeinen Ehrenzeichens beider Klassen.

So lange der Zug aus dem Dom zum Schlosse dauerte und bis die Wagen der Königl. Prinzessinnen vorbei waren, machte die zu beiden Seiten aufgestellte Cavallerie die militairischen Ehrenbezeigungen. Auf dem Königl. Schlosse wurde an mehreren Tafeln gespeiset. Se. Majestät der König und die Prinzen und Prinzessinnen vom Königl. Hause begaben Sich nach dem weißen Saale, woselbst die, Königlich Preuß. Orden und Ehrenzeichen tragende Unterofficiere und Gemeine zur Tafel versammelt waren. Von da begaben Sich Se. Majestät der König mit den Prinzen und den Prinzessinnen vom Königlichen Hause, in die Bildergallerie, und setzten Sich zur Tafel mit denselben, mit dem Königl. Hof, einigen Damen vom Luisen-Orden und allen eingeladenen Rittern des schwarzen und des rothen Adler-Ordens aller drei Klassen, des Ordens für das Verdienst, des eisernen Kreuzes beider Klassen, und den Inhabern der Ehrenzeichen beider Klassen, namentlich auch mit mehreren, Königl. Preußische Orden und Erenzeichen tragenden Unterofficieren und Gemeinen der hier in Garnison stehenden Regimenter.

Die Anzahl der zur Ersten Königl. Tafel Eingeladenen war über 200, und die aller Eingeladenen über 600.

Dieser Festtag war herzerhebend für alle, die das Glück haben, Unterthanen unsers geliebten Königs zu seyn. Seine Majestät der König haben die Gnadenbezeigungen dieses Tages auf das Ihnen bekannt gewordene ausgezeichneteste Verdienst beschränken müssen. Allerhöchstdieselben erkennen deshalb nicht minder mit gerührtem Herzen die übrigen schönen Handlungen, welche der Patriotismus Ihres getreuen und tapfern Volkes und des Heeres hervorgebracht hat, und werden mit Vergnügen in der Folgezeit Anlaß nehmen, noch mehrere derselben aus dieser thatenreichen Zeit, zu belohnen.

Den schwarzen Adlerorden hat erhalten:

Der Staatsminister Freiherr von Stein.

Den rothen Adlerorden erster Classe haben erhalten:

Der Staatsminister von Schuckmann, der General-Postmeister von Seegebarth, der Staatsminister von Ingersleben, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, der Fürst-Bischof von Corvey, der Fürst von Putbus, der Bischof von Posen v. Gorzenski, der Graf v. Stolberg Stolberg, der Gr. v. d. Schulenburg-Wolffsburg, der Domdechant Gr. v. Alvensleben zu Erxleben, der Gr. v. Bentheim zu Rheda, der Gr. v. Dzialinski, der Frh. Raiz v. Frenz, der Frh. v. Burscheid, der Gr. v. Nesselrode zu Herten.

Den rothen Adler-Orden zweiter Classe:

Der General-Major von Dobschütz, der Staats-Minister Frh. v. Altenstein, der Großkanzler Beyme, der Ober-Tribunals-Präsident von Grolmann, der Geh. Cabinets-Rath Albrecht, der Geh. Staatsrath v. Klewitz, der Geh. Staatsrath und Ober-Präsident v. Schoen, der Ober-Präsident v. Vincke, der Ober-Präsident Merkel, der Präsident v. Hippel, der Canzler v. Pachhelbel zu Stralsund, der Canzler v. Watzdorff zu Merseburg, der v. Szoldrzki auf Czacze, der Tribunals Präsident v. Gorzenski, der Gr. von Kesselstadt zu Trier, der Gr. v. Belderbusch zu Bonn, der v. Sleberg auf Eichs in der Eyfel, der Gr. v. Wolff-Metternich zu Gracht bei Cöln, der Ober-Stallmeister Gr. v. Westerhold, der Cammer-Präsident v. Hoevel, der Chef der interimistischen Regierungs-Commission Frh. v. Korff, der Landes-Direktor Gr. v. Spee. Ferner der Königl. Französische General Lieutenant Lagarde zu Nimes, wegen seines verdienstlichen Benehmens bei den unruhigen Auftritten daselbst.

Den rothen Adler-Orden dritter Classe:

Der General-Major Gr. v. Schlieffen, der Oberst v. Pritzelwitz, der Oberst v. Thiele, der Ober Präsident Geh. Staatsrath v. Bülow, der Geh. Staatsrath v. Quast, der Geheime Ober-Justizrath Pfeiffer, der Geh. Ober-Tribunalsrath Mayer, der Geh. Ober Tribunalsrath Frh. Schilling von Canstatt, der Geh. Legationsrath Hoffmann, der Geh. Ober-Rechnungs-Rath Rother, der Geh. Ober-Rechnungsrath v. Beguelin, der Cammergerichts Präsident v. Trützschler, der Staatsrath Friese, der Ober-Landesgerichts Präsident Oelrichs zu Marienwerder, der Ober-Landesgerichts-Präsident Hoyoll zu Insterburg, der Ober-Landesgerichts-Präsident v. Osten zu Stettin, der Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident Steinbeck zu Breslau, der Geh. Kriegsrath Krüger zu Merseburg, der Regierungs Direktor Rothe zu Marienwerder, der Regierungs-Direktor v. Schmitz Grollenburg, der Oberbürgermeister der Stadt Berlin Büsching, der Landrath v. Debschütz auf Rackschütz, der Stadtrath Poselger zu Elbing, der Gr. v. Schulenburg-Altenhausen, der v. Rosenberg Gruczinski auf Salno, der v. Gerhardt auf Flatow, der Gr. v. Reichenbach auf Crochnitz, der Alexander Gibsone zu Danzig.

Die erste Klasse des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande haben erhalten nachträglich für den Feldzug von 1813 und 1814.

Major v. Treskow im 1sten Neum. Landw.-Inf.-Reg. Major v. Heldenreich im Ostpr. Jäg.-Bat., jetzt bei dem 31sten Garn.-Bat. Sek.-Lieut. v. Böhn im Ostpr. Jäg. Bat., jetzt Pr.-Lieut. Kapitain Rosenberg-Grußzinski im 1sten Ostpr. Inf.-Reg. Major v. Prondezinski im 2ten Ostpr. Inf.-Reg., jetzt 2ten Rhein Landw.-Inf.-Reg. Lieut. v. Briesen im leichten Garde-Kav.-Reg., jetzt außer Diensten. Prem.-Lieut. v. Lettow von der Artillerie. Rittm. v. Zschlinski im Ostpr. Nat.-Hus.-, jetzt 4ten Ulanen Reg. Major Gr. v. Wartensleben im Schlesis. Nat.-Hus.-, jetzt Garde Ulanen-Reg. Pr.-Lieut. Welz in der Schles. Art.-Brigade. Kapitain Görtzke im 7ten Kurm. Landw.-Inf.-Regt. Feldwebel Steuer bei der 6pfünd. Batterie Nr. 9. Rittm. v. Schurff im Ostpr. Kür.-Reg., jetzt 4ten Kür.-Reg. Wachtmeister Klützow im Brand. Kürass.-Reg. Major v. Wegnern im 4ten Ostpr. Inf.-Reg. Major v. Donop im 1sten Pomm. Inf.-Reg., jetzt als Obrist-Lieut pension. Sek. Lieut. v. Brake und Kapitain v. Mauderode im 5ten Res.-Inf.-Reg., jetzt im 17ten Inf. Reg. Unteroffizier Kummetz und Musketier Broschkat im 1sten Ostpr. Inf.-Reg. Prem.-Lieut. v. Sawitzki im Colberg. Inf.-Reg. Rittm. v. Rothkirch im Schles. Nat.-Kav.-Reg., jetzt pensionirt.

(Der Beschluß nächstens.)

Paris, vom 9. Januar.

Vorgestern gab die Kammer der Deputirten ihre Stimmen über das in Vorschlag gebrachte Amnestiegesetz. Nach einigen Debatten über die Frage, ob das Resumé des Berichterstatters gedruckt werden solle oder nicht, bestieg der Herzog von Richelieu die Rednerbühne und sagte, daß die Minister Sr. Maj. über diese Discussion, bei der sich so viel rechtliche Gesinnung mit so viel Verschiedenheit in der Meinung und so viel Liebe zur Gerechtigkeit mit so viel Ehrfurcht für die Huld des Königs kund gethan habe," Bericht erstattet hätten und daß Seine Majestät nur in zwei von der Kammer vorgeschlagene Zusätze willigen könne, nämlich: 1) daß es Sr. Majestät frei stehen solle, die 38 im 2ten Artikel in der Verordnung vom 24. Juli begriffenen Individuen, wenn sie nicht vor Gericht gestellt werden, zu verbannen; 2) daß im 4ten Artikel das Wort Kinder, welches falsch ausgelegt werden könne und das schon in dem Worte Descendenten liege, ausgelassen werden dürfe. Er suchte die Kammer ferner auf die Verschiedenheit zwischen dem Vorschlage dieses Amnestiegesetzes und irgend eines andern aufmerksam zu machen. „Es ist ein Gesetz, sagte er, das aus den gewöhnlichen Regeln der Gesetzgebung heraustritt, ein souverainer und legislativer Akt zugleich" und später es giebt Akten, die so über die gewöhnlichen Regeln erhaben sind, daß es unmöglich ist, die väterlichen Absichten des Monarchen nicht kund zu geben; wenn sie gehörig in das Wesen eines Amnestiegesetzes eindringen, dessen Charakter von mehreren unter ihnen so treffend gezeichnet worden ist, so werden sie sich überzeugen, meine Herrn, und wir wiederholen es mit Freuden, daß es ein von dem Souverain promulgirter Friedens Traktat für das Innere (traité de paix intérieure) ist." Er lehnte sich dann besonders gegen den von der Commission in Vorschlag gebrachten 4ten und 5ten Artikel auf, und schloß mit folgenden Worten: „Meine Herrn, ich will die Geduld, ich möchte fast sagen das Wohlwollen, womit Sie mich gütigst angehört haben, nicht länger mißbrauchen. Es sey mir jetzt am Schlusse vergönnt, Sie zu beschwören, ja nicht zuzugeben, daß ein Gesetz der Gnade (loi de grâce) Zwietracht veranlasse. Machen Sie, um mich ihrer eigenen Ausdrücke zu bedienen, daß dies Amnestie-Gesetz nach der Fluth von Unglück, welches unser unglückliches Frankreich überschwemmt hat, an unserm politischen Horizont als Zeichen der Versöhnung und Vereinigung für alle Franzosen erscheine!"

Hierauf wurde über den Gesetz-Vorschlag Artikel für Artikel abgestimmt und derselbe folgendermaaßen angenommen.

Art. 1. Allen denen, welche mittel- oder unmittelbar Theil an der Rebellion und Usurpation Napoleon Bonapartes genommen, ist vollkommne Amnestie bewilligt; jedoch mit folgenden Ausnahmen.

2. Die Verordnung vom 24. Juli bleibt in Hinsicht der im 1. Artikel derselben genannten Individuen fortwährend in Kraft.

3. Der König kann die im 2ten Artikel besagter Verordnung erwähnten Individuen, die er darin stehen läßt und die nicht vor Gericht gestellt worden sind, innerhalb zwei Monaten von Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes an, aus Frankreich entfernen. Auf diesen Fall werden sie in der ihnen festgesetzten Frist Frankreich verlassen und dürfen, bei Strafe der Deportation ohne ausdrückliche Erlaubniß Sr. Majestät nicht wieder dahin zurückkehren. Der König kann ihnen gleichfalls alle ihnen geschenkten Güter und Pensionen nehmen.

4. Die Nachkommen Napoleon Bonapartes in aufsteigender Linie, seine Kinder und Nachkommen in herabsteigender Linie, seine Oncles und Tanten, Neffen und Nichten, seine Brüder, ihre Frauen und Nachkommen, seine Schwestern und ihre Männer sind auf immer aus dem Reiche ausgeschlossen und bei der durch Art. 91. des peinlichen Gesetzbuchs verhängten Strafe gehalten, es binnen einem Monat zu verlassen. Sie können in demselben keine bürgerliche Rechte genießen und keine ihnen geschenkte Güter, Titel und Pensionen besitzen: sie sind gehalten binnen sechs Monaten, die Güter aller Art, die sie titulo oneroso besaßen, zu verkaufen.

5. Gegenwärtige Amnestie ist nicht auf diejenigen Personen anwendbar, gegen welche vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon gerichtliche Verfahren und Urtheile eingetreten sind. Die gerichtlichen Verfolgungen werden fortgesetzt und die Urtheile den Gesetzen gemäß vollzogen.

6. Nicht mit inbegriffen in gegenwärtige Amnestie sind die Verbrechen oder Vergehungen gegen Privatpersonen, zu welcher Zeit sie auch begangen seyn mögen. Die Personen, welche sich derselben schuldig gemacht, können den Gesetzen gemäß verfolgt werden.

7. Diejenigen Königsmörder, welche, ungeachtet einer beinahe gränzenlosen Gnade, ihre Stimme für den Zusatz-Artikel der Verfassung gaben, oder Stellen und Aufträge vom Usurpator annahmen, und die sich hierdurch als unversöhnliche Feinde Frankreichs und der rechtmäßigen Regierung zeigten, sind auf ewige Zeiten vom Königreich ausgeschlossen, und gehalten, dasselbe binnen einem Monat zu verlassen, unter der im 33sten Artikel des Straf-Codex bestimmten Strafe. Sie können in demselben keine bürgerlichen Rechte genießen, keine Güter, Titel und Pensionen besitzen, die ihnen geschenkt worden sind.

Hierauf wurde einzeln über das Ganze des Gesetzentwurfs abgestimmt und dasselbe mit einer Mehrheit von 364 Stimmen gegen 32 angenommen.

Als die Stimmen über den Artikel in Betreff der Königsmörder nochmals geprüft wurden, standen drei Mitglieder auf und riefen: „Es geschieht aus Achtung für den König" und der ganze Saal hallte von vive le Roi wieder. In dem nämlichen Augenblicke hörte man aus der Tribune, wo sehr viele vornehme Fremde saßen „Hier gilt's die Sache der Könige. Die Kammer hat sich für die Sache aller Könige erklärt."

Laut einer am 3ten October zwischen Frankreich und den vier Hauptmächten abgeschlossenen Convention, muß dieses Land allen verbündeten Truppen Equipirungs-Gelder und zweimonatlichen Sold geben. Jene betragen 110 Franken für jeden Mann. Auf die Erhebung dieser Gelder und nicht auf die Kriegssteuer, sind die Mandaten an alle Mächte abgeliefert, mit denen auch diese an die verschiedenen Departements, auf welche jene Papiere lauten, wegen der Bezahlung wenden. Diese, hofft man, werden gut eingehen.

Paris, vom 7. Januar.

Der König soll am Neujahrstage die Glückwünsche des Instituts nicht angenommen haben, weil sich noch Königsmörder darunter befinden.

Es sind so eben bei der Münze 10,000 neue, sehr schöne Fünf-Frankenstücke ausgegeben worden.

Dem Vernehmen nach ist die Organisirung des Kriegsministeriums ausgesetzt worden.

Herr Fouche, Herzog von Otranto, befand sich am 24. December noch zu Dresden; doch bestätigt sich die Nachricht von seiner Entlassung als Gesandter, weil er durch Ertheilung von Pässen, als er noch Polizeiminister war, das Entkommen mehrerer großer Verbrecher befördert haben soll.

An dem Eisengitter des Gartens der Thuillerien, nach dem Platze Ludwigs 15. zu, sind zwei neue Vedetten aufgestellt worden.

Petersburg, vom 1. Januar.

Im Laufe dieses Monats und zu Anfange des folgenden wird eine Reihe glänzender Feste bei Hofe gegeben werden. Am 8. dieses ist die Verlobung Ihrer Königl. Hoheit der Großfürstin Catharina mit dem Kronprinzen von Würtemberg; die Vermählung wird erst 12 Tage später gefeiert. Auch die Vermählung der Großfürstin Anna kann wegen der am 10. Februar beginnenden Fasten nicht lange mehr verschoben werden. Das junge Fürstliche Brautpaar hat bereits die Glückwünsche dazu angenommen.

Danksagung.

Allen den edlen Gebern, welche uns durch so reichlich eingesandte Geschenke in den Stand gesetzt haben, am Friedensfeste einen großen Theil unserer Armen in den öffentlichen Anstalten zu speisen, und die übrigen Armen der Stadt mit einer besondern Erquickung zu erfreuen statten wir hiemit unsern herzlichsten Dank ab. Stettin den 22sten Januar 1816. Die Armen-Direction.

Anzeigen.

Durch den, mir von mehreren Musikfreunden gütigst ertheilten Beyfall meines geringen Talents, fühle ich mich veranlaßt, denenselben hierdurch meinen innigsten Dank abzustatten, und zugleich ergebenst zu erwidern, daß ich eines so erhabenen Lobes würdig zu seyn, mich stets bemühen werde; ich nehme bey dieser Gelegenheit Veranlassung, einem geehrten Publiko und meinen resp. Freunden gehorsamst anzuzeigen, daß ich der sehr schmeichelhaften Aufforderung Genüge leisten, und des Ehesten ein zweites Concert veranstalten werde.

W. Gabrielsky.

Ein Transport vorzüglich schöne Fortepiano's in Tafelformat, von Linden- und Mahagoniholz, kommen zu Ende dieses Monats von Berlin hier zum Verkauf an. Herrschaften, die ein recht gutes Instrument zu besitzen wünschen, belieben dieserhalb vorläufige Anzeige zu machen, bey dem Gastwirth Herrn Theel auf der großen Lastadie in den 3 Pohlen. Stettin den 14ten Januar 1816.

Ein junger Mensch, der seit sechs Jahren in einer ansehnlichen Materialhandlung arbeitet, wünscht, um mehr Gelegenheit zu haben, seine Kenntnisse auf mannigfaltige Art erweitern zu können, zum kommenden Frühjahr auf einem guten Comptoir sich angestellt zu sehen. Nur zur Erreichung dieses Zwecks will er seine jetzigen, sonst sehr guten Verhältnisse verlassen, und kann daher auch das beste Zeugniß über seine Brauchbarkeit, seinen soliden Lebenswandel, und die Moralität seines Characters darlegen. Aus Mangel an Bekanntschaft wählt er den Weg dieser Blätter, um sich zu empfehlen, und um an hierauf Reflectirende die Bitte zu verbinden: sich wegen des Nähern an den Mäckler Herrn Droysen in Stettin zu wenden.

Ein junges Frauenzimmer, welches Nähen, Sticken und Schneidern, auch mit Wäsche gut umzugehen versteht, wünscht gerne zu Ostern eine Condition; das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Ein Oeconomie-Inspector, der verschiedene Jahre auf ansehnliche Güther die Wirthschaft vorgestanden, und auch im Stande ist, die Geschäfte eines Secretairs zu führen, und darüber die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, wünscht in dieser Eigenschaft ein Unterkommen entweder sogleich, oder auf Marien Messe des Jahres. Nähere Nachricht unter der Adresse D. N. T. zu Schwedt.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Abend um 7 Uhr erfolgte Entbindung meiner Frau von einem Sohne, zeige ich meinen Freunden und Anverwandten ergebenst an. Stettin den 21sten Januar 1816. Nitschmann.

Verlobung.

Die heute vollzogene Verlobung meiner jüngsten Tochter Albertine, mit dem Stadtgerichts-Director Herrn Geppert zu Greiffenhagen, zeige ich meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an.

Amt Löcknitz den 18ten Januar 1816.

Sänger, Domainen-Beamter.

Bekanntmachung.

Um den häufigen Fuschereien der Maurer und Zimmergesellen Einhalt zu thun und letztre besser controlliren zu können, ist mit Genehmigung der Königl. Regierung folgende Einrichtung getroffen worden:

1) Jeder Hauswirth ist verpflichtet, wenn er einen Bau oder auch nur eine Reparatur vornehmen lassen will, solche einem Meister zu übertragen, und darf sich in keinem Fall, bei 5 Rthlr. Strafe, blos eines Gesellen dazu bedienen, oder wohl gar einen Contract mit diesem abschließen.

2) Der Maurer- oder Zimmermeister ist verbunden, die von ihm bei einem Bau oder einer Reparatur angestellten Gesellen mit einer gedruckten Erlaubnißkarte zu versehen, die, außer ihm, auch von dem Polizei-Commissair des Reviers, in welchem der Bau vorgenommen werden soll, so wie von dem Bauherrn selbst unterschrieben und letzteren beiden zu diesem Ende von dem Gesellen vorgelegt werden muß. Wenn bei einem Bau mehrere Gesellen angestellt sind, so ist es hinreichend, wenn der Hauptgeselle darunter eine solche Charte empfängt.

3) Diese Charten gelten nur immer für einen bestimmten Bau und müssen nicht nur zurückgegeben, sondern auch durch andere ersetzt werden, wenn der Geselle zu einer andern Arbeit übergeht.

4) Die Gesellen sind verpflichtet, ihre Arbeitscharten auf Befragen jedem Polizei-Officianten, oder Maurer- und Zimmermeister vorzuzeigen und müssen also solche, wenn sie auf Arbeit gehen, stets bei sich führen.

5) Wer keine Charte vorzeigen kann, wird als Fuscher betrachtet und hat die Einleitung einer Untersuchung und seine Bestrafung als Gewerbesteuer-Defraudant zu gewärtigen.

Das Publikum wird aufgefordert, sich nach diesen Vorschriften überall genau zu achten. Stettin den 9ten Januar 1816. Königl. Polizei-Director. Stolle.

Sicherheits-Polizey.

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete Sträfling hat Gelegenheit gefunden, gestern zu entwischen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den genannten Sträfling zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero bringen zu lassen. Stettin den 14. Jan. 1816.
Königl. Preuß. Commandantur.

(Signalement.) Gottlieb Helland, 5 Fuß 3½ Zoll groß, untersetzter Statur, gesunder Farbe, dunkelbraune Haare, blaue Augen, spitzer Nase, runden Kinn, und besonders an einen Leberflecken über dem linken Auge und einer Grube im Kinn kenntlich. Bey seiner Entweichung war er mit einer blauen Jacke, blau überzogenen Knöpfen, weißen Kragen und dergleichen Achselklappen, grauen Mütze mit weißem Vorstoß, grauen langen Tuchhosen und Schuhen bekleidet.

Bekanntmachung.

Da zu den diesjährigen Hafen-Reparaturen 2000 Schock Faschinen, 3 à 400 Stück gesundes starkes Bauholz und 800 Stück Faschinenpfähle erforderlich sind; so wird ein jeder, der die Lieferung dieser Baumaterialien, entweder Theilweise oder auch im Ganzen, zu übernehmen geneigt ist, eingeladen, am 9ten Februar d. J. auf dem hiesigen Königl. Schiffahrts-Comtoir sich einzufinden, oder schriftlich über eine ihm anständige Lieferung die Offerte abzugeben, wonächst mit dem Mindestfordernden, der zugleich wegen des ihm zu accordirenden Vorschusses die gehörige Sicherheit nachweisen kann, sogleich contrahirt und hierüber die Bestätigung der Königl. Regierung nachgesucht werden soll. Swinemünde den 16ten Januar 1816. Königl. Preuß. Schiffahrts-Commission.

Schiffs-Verkauf.

Es soll das, gegenwärtig im Warpschen See liegende, 35 Commerz-Lasten große, in gutem Zustande befindliche Schaluppschiff, Oeconomie genannt, am 2ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in meinem Comtoir öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und können Kauflustige das Inventarium dieses Schiffes bis dahin täglich bey mir einsehen; das Nähere wegen des Schiffes selbst aber in Neuwarp bey dem Herrn Jacob Flemming erfahren. Swinemünde den 12ten Januar 1816.
F. W. Krause.

Holzverkauf.

Es sollen in dem, am 16ten Februar d. J., Vormittags um 11 Uhr, in dem Marienstiftsgericht hieselbst angesetzten Termin, 48 Büchen und 3 Eichen aus dem zum Marienstift gehörigen Gehege bey Scholwin, an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufluſtige werden hiezu eingeladen und können das Holz vorher ansehen, welches ihnen der Holzwärter Pießler vorzeigen wird. Stettin den 20. Januar 1816. Marienstifts-Administration.

Zu vermiethen.

Ein gutes Wohnhaus zu Klein-Stepenitz, worin 5 Stuben, Schlafkammern, Vorrathsbodem, Stallung für Pferde und Kühe, Holz- und Wagenremise, ein großer und kleiner Küchen- und Obstgarten, 12 Morgen zweischnittige Wiesen, und geräumigen Hofplatz, stehet auf ein und mehrere Jahre zu vermiethen. Das Nähere beym Herrn Lieckfeld in Groß-Stepenitz zu erfahren.

Zu verauctioniren in Stettin.

Dienstag den 30sten Januar, Nachmittag um 2 Uhr, sollen im Seilhause bey Köller 14 Tonnen alten holländischen Hering in Auction verkauft werden.

Es soll den 6ten Februar c., Nachmittags um 2 Uhr, in der Wohnung des Assessors Roussel, Pladrien No. 125, eine Sammlung Bücher, wovon das Verzeichniß bey demselben gratis zu haben ist, gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verauctionirt werden.

Wein-Auction.

Am Donnerstag den 1sten Februar c., Nachmittags 2 Uhr, werden wir durch den Mäkler Herrn Werner im Hause No. 337 Schulzenstrasse eine Auction über eine Parthey trocknen und süssen Barcelloner-Wein, süssen Piccardon, alten Vidogne, Haut Barsac, Serons, Cotes, von 1814, Entre deux mers von 1814, feinen Jamaica-Rum, Barcelloner Sprit und Brantwein abhalten lassen.

Gebr. Werner.

Zu verkaufen in Stettin.

Sehr gut erhaltene Borsdorffer- und andere Aepfel, verkauft, zu billigen Preisen. Schröder sen., Kuhstraße No. 288.

Eine vorzüglich gute dammascirte französische Doppelflinte ist zu verkaufen; das Nähere erfährt man bey dem Königl. Feld-Lazareth-Inspector Ohm, im Registrator Naßschen Hause, Frauenthor.

Rügenwalder Gänsebrüste, Pfeffergurken, Citronat, alle Sorten feine Gewürze, feinen Thee und Fadennudeln zum billigsten Preiß, bey C. Hornejus, Louisenstraße.

Alle Sorten vorzüglich trocken Kloben-Brennholz, als:
Büchen 3füßig zu 9 Rthlr.,
Eichen und Elsen 3- und 4-füßig zu 6, 7 und 8 Rthlr., und
Fichten zu 4 und 6 Rthlr.,
sind auf meinen Holzhof neben dem Königl. Eisen-Magazin immer zu haben. Christian Ernst Juppert.

Eyderstädtschen Käse à Pfund 4 Gr. Münze bei J. G. Bahr, Mittwochstraße Nr. 1068.

Neunaugen in Ein Schockfässer sind sehr billig zu haben, bey C. W. Wandel, Hünerbeinerstraße.

Bey mir ist guter gepreßter Caviar à ℔. 11 Gr. Cour. jeder Zeit zu haben, auch bis zu ¼ ℔. Stettin den 26. Januar 1816. C. F. Thebesius, Heumarkt No. 26.

Hausverkauf.

Das in der Baumstraße No. 993 belegene Haus bin ich willens zu verkaufen; Liebhaber können sich deshalb bey mir melden. Stettin den 16ten Januar 1816. Allgenstädt, Baumstraße No. 985.

Zu vermiethen in Stettin.

In meinem Hause No. 858 in der Schuhstraße ist unten, vorn heraus, eine Stube nebst Kabinett zu Ostern zu vermiethen; so wie ich auch zu dieser Zeit ganz unbeschädigtes Fachwerk zu verkaufen willens bin. Stettin den 23sten Januar 1816. Wittwe Kaffke.

Eine Stube mit Meubel ist in der Mönchenstraße No. 468 zu vermiethen. Stettin den 22. Januar 1816.

In No. 587 in der großen Wollweberstraße ist die ganze Unter-Etage, bestehend aus fünf Stuben, Küche, 3 Kammern, Keller, Holzgelaß und Stallung zum 1sten April d. J. zu vermiethen. Das Nähere erfährt man No. 259 auf dem Rosengarten.

In der Breitenstraße No. 408 wird zu Ostern d. J. ein Logis in der 2ten Etage von 2 meublirten Stuben und 1 Kammer, allenfalls auch Victualienkeller, und in der 3ten Etage von 1 Stube mit Meubles für einzelne Herren ledig; — auch ist eine große Badewanne daselbst zu verkaufen.

No. 133 ist die zweite Etage von 5 Stuben, 4 Kammern, Küche und Zubehör zum 1sten April zu vermiethen, so wie auch ein großer Boden. Wittwe Hebben.

Am Heumarkt No. 26 in der 2ten Etage nach vorne 1 Stube mit Meubel und 1 Kammer zum 1sten Februar.

In meinem Hause am grünen Paradeplatz No. 539 ist die zweyte Etage von Ostern dieses Jahres an zu vermiethen, auch kann der Pferdstall, und wenn es verlangt wird, mehrere Zimmer in der Unter Etage mit dazu gelegt werden. Verwittwete v. Petersdorff.

Bekanntmachungen.

Dem Publiko benachrichtigen wir hierdurch, daß der Debit des Freyenwalder Alauns von nun an uns übergeben worden ist, und der Centner davon, in drey Centnergebinde, zu 12 Rthlr. und in ein Centnergebind zu 12 Rthlr. 1 Gr. verkauft werden wird. Stettin den 16ten Januar 1816. Königl. Preuß. Pommersches Haupt-Eisen-Magazin.

Einem hochgeehrten Publikum geben wir uns die Ehre, hiemit ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir unsern bisherigen Wohnort Deutsch-Crone verlassen, und uns hier etablirt haben; unsere Handlung besteht in wohl sortirten baumwollenen, wollenen und seidenen Schnittwaaren, bitten um geneigten Zuspruch und versprechen die prompteste Bedienung und reellste Behandlung. Stettin den 16. Januar 1816. Gebr. Wald & Cohn, Frauenstraße im Hause des Tischlermeister Backhusen No. 880.

In einer Tuchhandlung hieselbst wird ein Lehrling verlangt, der einigermaßen im Rechnen und Schreiben geübt ist, und dessen Verhältnisse es gestatten, daß er bey den Seinigen übernachtet. Näheres darüber in der Zeitungs-Expedition.

Ein Jüngling aus einer kleinen Stadt wünscht in einer Materialhandlung mit Comtoirgeschäften verbunden, als Lehrbursche sein Unterkommen; das Nähere darüber wird die Zeitungs-Expedition hieselbst nachweisen.

Wer einen brauchbaren breitgeleisigten Holzwagen zu verkaufen willens, dem wird die hiesige Zeitungs-Expedition den Käufer gefälligst nachweisen.

Ein verheiratheter junger Mann, welcher früher als Bedienter bey Herrschaften gewesen und jetzt vom Militairdienst entlassen ist, wünscht nun wieder als Bedienter angestellt zu werden. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Es wird auf Ostern ein sachverständiger Gärtner, von etwa einige 40 Jahre alt, verlangt, der Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringt; er kann sich bey der Guthsherrschaft in Coblenz ohnweit Pasewalck melden, wo er die Conditiones entgegen nehmen kann.

Eine Obligation von 1000 Rthlr. zu 5 Procent, die auf einem ländlichen Grundstücke zur ersten Hypotheck eingetragen und welches vor 2 Jahren zu 4000 Rthlr. in der Feuerkasse versichert ist, kann sofort cedirt werden; das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Zu verkaufen.

Gegen Einhundert Schock Hopfenstangen stehn in Nabrense zum Verkauf; Liebhaber können sich bey dem dortigen Revierjäger melden.

Verzeichniß der Gewinne,

welche bei der am 16ten, 17ten und 18ten Januar geschehenen Ziehung der Königlich Preußischen 34sten kleinen Geld-Lotterie in meine Collecte gefallen sind:

No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.	No.	Thl.
3112	3	18610		18687	5	28286		33870	2	40273	2
3114	5	18614		27164		28292	2	33871		40280	
3117		18618	2	28204		28296		33875	5	47702	
3118		18621	3	28208	3	28299		33879		47707	3
3122		18622		28209		28300		33886	2	47723	3
3123	2	18629		28210		33812		33887		47731	
3127	2	18641		28211		33813	5	33888		47734	3
3136	5	18644		28214		33827	2	40202	2	47740	
3148		18645	3	28219	5	33833		40204		47744	
3154		18649		28222		33835		40207		47761	
3157	5	18651		28228		33836		40208	3	47766	
3169	3	18654		28236	10	33838		40212		47767	5
3175	2	18657		28239		33840	2	40221	2	47777	
3178		18658	10	28243		33853	5	40244		47782	
3179	2	18661		28250		33854	2	40246		47784	
3186	2	18663		28251		33857		40252		47786	
3198		18676		28253	10	33864		40264		47787	
18606		18677	3	28255	2	33865		40267		47792	
18607		18685		28281	3						

NB. Die Nummern, bei welchen kein Gewinn bemerkt ist, haben jede 1 Rthlr. 4 Gr. gewonnen.

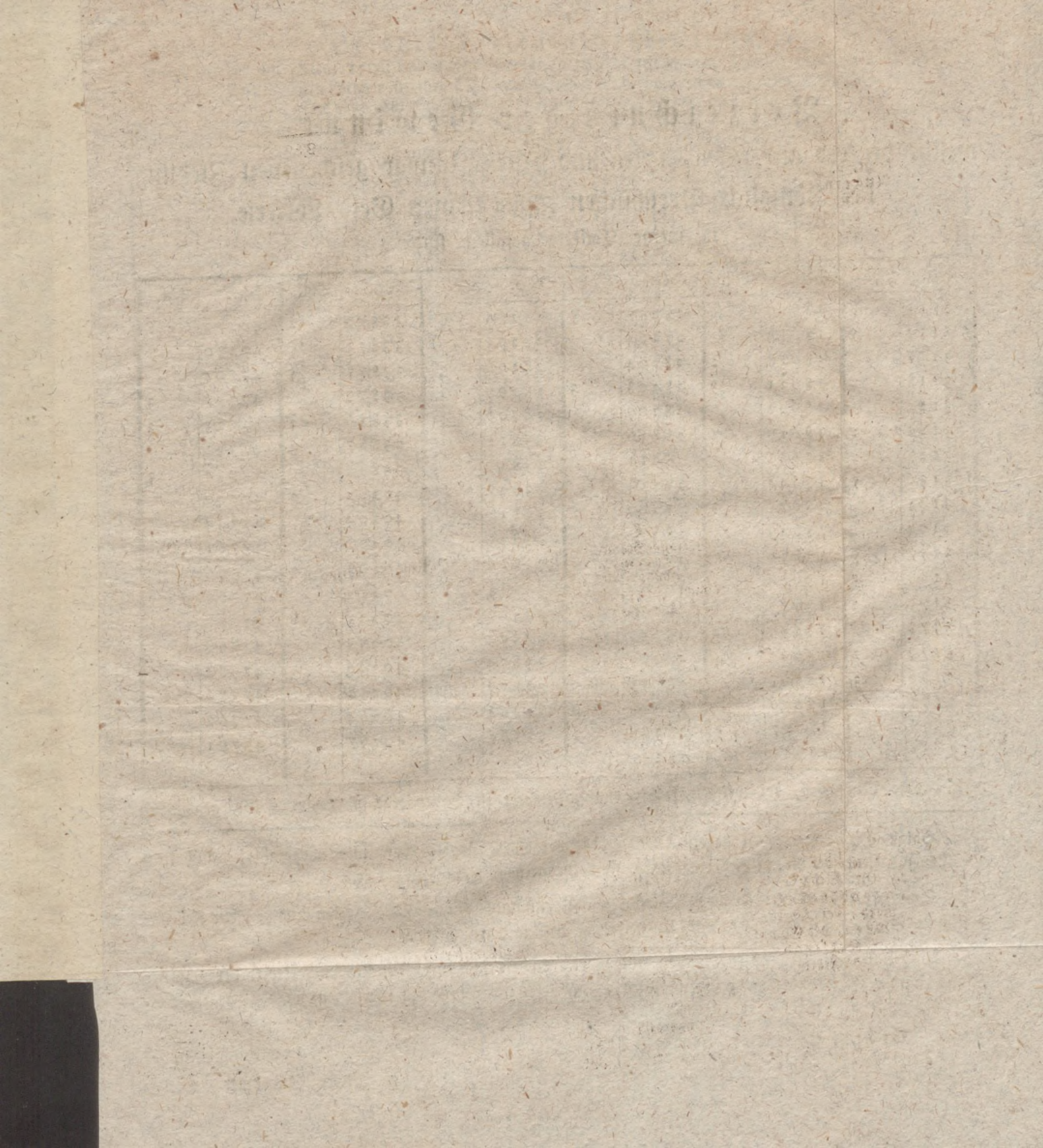
Obige Gewinne werden gegen Auslieferung der Loose sogleich von mir ausgezahlt; auch liegt die General-Gewinn-Liste zu Jedermanns Ansicht in meinem Comptoir bereit.

Zu der 35sten kleinen Geld-Lotterie, deren Ziehung auf den 27sten, 28sten und 29sten Februar bestimmt ist, sind wieder ganze und Antheil-Loose bei mir zu haben.

Auch kann ich mit ganzen, halben und viertel Loosen zu der 33sten Klassen-Lotterie, deren zweite Klasse am 24sten Februar gezogen wird, aufwarten; Plane zu derselben werden gratis ausgegeben.

Stettin, am 27. Januar 1816.

Fr. Ph. Karow,
Königl. Lotterie-Einnehmer.



Extract derjenigen Gewinne,

welche bei der am 16ten, 17ten und 18ten Januar in Berlin geschehenen Ziehung der 34sten Königl. kleinen Geld-Lotterie in meine Collecte gefallen sind, nach ihrer natürlichen Folge.

(Der ganze General-Ziehungs-Bogen ist jederzeit bei mir nachzusehen.)

Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.	Num.	Thlr.
702	3	3770	2	13766	2	25878	2	36628	2	37216	2	46973	2
11	2	82	2	68	5	79	2	31	2	18	5	74	5
21	2	13504	2	94	10	90	3	51	2	21	3	78	3
23	5	5	3	97	2	25901	3	58	5	33	2	81	2
30	3	7	3	13809	3	5	100	60	10	37	5	83	3
35	2	12	2	12	2	17	5	36725	2	47	5	47005	3
43	10	25	2	37	5	20	2	29	2	62	2	13	2
71	3	29	2	44	2	32	2	42	2	72	2	23	2
2020	10	35	2	56	5	53	2	52	2	93	2	29	2
27	2	37	2	15107	3	58	2	55	2	40603	3	38	3
34	3	44	3	33	2	73	3	57	2	18	3	52	3
36	2	49	2	41	5	92	2	59	3	30	2	63	2
39	3	69	3	56	3	94	400	66	2	43803	2	79	5
43	2	81	3	75	3	99	3	86	2	20	2	92	2
59	2	85	5	89	5	26000	20	93	5	21	10	96	5
65	2	13609	3	22413	2	28626	3	97	5	39	3	49506	2
69	3	26	2	21	3	28	2	37102	5	56	50	8	3
70	5	31	2	22	5	39	3	6	2	76	2	13	3
73	2	57	2	32	10	55	2	13	2	45211	2	30	5
74	5	66	20	57	2	32009	2	15	3	27	2	33	3
79	2	71	5	73	2	24	10	31	2	36	2	50	2
3673	20	78	2	83	2	49	2	60	5	40	3	52	2
94	3	91	2	25802	2	57	3	71	2	44	2	62	2
3716	3	94	3	50	2	80	3	89	5	46903	2	80	2
46	2	13703	5	52	2	83	5	37206	20	40	5	92	3
48	2	65	2	71	2	36613	2	15	5	43	10		

Nachstehende Nummern haben eine jede 1 Rthlr. 4 Gr. gewonnen.

710	2078	3722	13579	13732	13899	22458	25975	32056	36668	37144	40637	46928	47056
13	84	37	86	37	15105	62	85	61	75	67	43818	31	57
16	2100	50	87	39	14	67	86	75	96	92	26	32	65
19	3602	52	91	50	22	78	89	85	36709	37201	42	48	66
29	19	54	13601	60	31	25801	97	99	11	20	49	50	69
48	21	72	4	71	35	8	28621	36601	21	23	53	53	77
51	24	73	7	75	44	18	22	3	30	29	55	56	80
52	25	88	21	88	69	30	31	6	33	30	75	59	84
53	31	95	24	99	80	55	34	14	37	38	77	67	87
68	44	3800	50	13814	86	88	36	15	45	39	80	68	97
95	47	13502	73	23	98	97	37	18	48	54	45213	80	99
96	52	10	81	29	22403	25904	50	22	53	58	38	85	49502
2022	64	19	82	48	9	8	62	25	78	65	39	47003	25
38	66	21	87	54	36	34	32004	29	85	68	48	6	35
46	68	36	95	60	38	39	12	33	92	95	46901	8	41
49	93	51	98	62	44	43	14	36	37126	40610	2	21	44
54	98	56	13713	66	45	45	16	44	27	19	5	30	56
56	3704	63	28	67	47	63	25	55	33	21	6	41	57
60	17	78	30	85	50	71	35	61	39	22	27	50	86
72													

N.S. Obige Gewinne zahle ich baar gegen die Gewinn-Loose; zur 35sten Lotterie, welche den 27. Februar 1816 gezogen wird, sind Loose zum gewöhniglichen Einsatz, wie auch Loose zur 2ten Klasse 33ster Klassen-Lotterie, welche den 24sten Februar gezogen wird, bei mir zu haben. Jetzt nehme ich Tresor- und Thalerscheine für voll in Zahlung an. – In meiner Liste 33ster Lotterie ist aus Versehen die Nummer 47100 mit 1 Rthlr. 4 Gr. Gewinn ausgelassen worden. Stettin, den 27sten Januar 1816.

J. C. Kolin
Königl. Lotterie-Einnehmer.

